

Ein ausführliches Orts- und Personenregister beschließt diesen aufschlussreichen Sammelband zur Stellung der Zisterzienserklöster als Reichsabteien im süddeutschen Raum, wodurch der künftigen Forschung sicherlich neue Anstöße zur weiteren Erforschung verfassungsrechtlicher, kunsthistorischer und kulturhistorischer Fragen der Geschichte der oberdeutschen Zisterzienserklöster gegeben werden.

Werner Rösener

*Bevölkerungs- und Sozialgeschichte, jüdische Geschichte*

Sigrid HIRBODIAN / Robert KRETZSCHMAR / Anton SCHINDLING (Hg.), „Armer Konrad“ und Tübinger Vertrag im interregionalen Vergleich. Fürst, Funktionseliten und „Gemeiner Mann“ am Beginn der Neuzeit (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd.206), Stuttgart: Kohlhammer 2016. VI, 382 S., 18 Abb., 9 Tafeln und Karten. ISBN 978-3-17-030721-6. € 34,-

Das Buch verdankt seine Entstehung der Tatsache, dass sich der Aufstand des „Armen Konrad“ und – in seinem Kontext – der Abschluss des Tübinger Vertrags im Jahre 1514 zum 500. Mal jährt. Der vorliegende Band gibt die Vorträge wieder, die auf der wissenschaftlichen Tagung in Tübingen vom 10. bis 13. Juli 2014 gehalten wurden, vermehrt um zwei zusätzlich aufgenommene Aufsätze. Wie stets bei Sammelbänden lädt auch dieser dazu ein, die insgesamt 13 Fachbeiträge daraufhin zu befragen, welche inhaltlichen Schwerpunkte sie setzen und wie sie als Ganzes die wissenschaftliche Diskussion um den in Frage stehenden Gegenstand akzentuieren.

Andreas Schmauder gibt einen gerafften Überblick über den Aufstand des Armen Konrad, den Landtag zu Tübingen und den Abschluss des Tübinger Vertrags am 8. Juli 1514, den er als „Ergebnis einer partiellen Interessenskongruenz zwischen dem Landesherrn [Herzog Ulrich] und der Führungsschicht der württembergischen Amtsstädte“ definiert. Diesen Überblick ergänzt treffend der Beitrag von Robert Kretzschmar und Peter Rückert über „Selbstverständnis, Artikulation und Kommunikation“ der Teilnehmer des Armen Konrad. Drei Aspekte werden in den Vordergrund gerückt: Kenntnis über den Armen Konrad erhalten wir nur über die Berichte der Obrigkeit; zentraler Beweggrund der Aufständischen war die Forderung nach politischer Partizipation (bis hinauf zum Landtag); gestritten wurde schon 1514 in literarischen Abhandlungen über den ‚wahren‘ Charakter des Armen Konrad (war er ein Bundschuh?). Robert Kretzschmar behandelt sodann die Rolle des Markgröninger Pfarrers Dr. Reinhard Gaißlin im Armen Konrad und ediert vier Berichte des Vogts Philipp Volland über ihn. Einen Beitrag zur ‚weiteren‘ Vorgeschichte des Konflikts zwischen Herrschaft und Untertanen liefert André Holenstein, der die Beteiligung Herzog Ulrichs (als Stellvertreter des Kaisers) an einem kaiserlich-eidgenössischen Kriegszug nach Burgund im August/September 1513 untersucht, deren finanzielle Folgen „unmittelbar in die innere Herrschaftskrise“ in Württemberg führten.

Wichtige Kategorien zur interpretatorischen Erfassung des Armen Konrad im Kontext spätmittelalterlicher Aufstände des Gemeinen Mannes liefert Peter Blickle, der drei (bzw. vier) zentrale Begriffe thematisiert: coniuratio, Revolte, Legitimationen (und deren herrschaftlichen Widerpart des „crimen laesae maiestatis“). Die coniuratio, „der Eid als solcher, zumal wenn ihn sich Tausende wechselseitig leisteten, machte Revolte zur legitimen Hand-

lung. Zumal wenn er sich als Antwort auf Tyrannei positionieren konnte“. Gegen Tyrannei forderten die Revoltierenden ein „gemeines Regiment“ und „Freiheit“.

Breiten Raum nimmt das Thema „Führungseliten“ ein. Die Rolle der stadtbürgerlichen württembergischen „Funktionselite“ im Geschehen des Jahres 1514 beleuchtet Nina Kühnle. Auf dem Tübinger Landtag erhielt Herzog Ulrich die dringend benötigte Finanzhilfe, die urbane Funktionselite sicherte sich im Gegenzug mit dem Tübinger Vertrag eine erweiterte politische Partizipation. Das Nachsehen hatte der Gemeine Mann, der sich fortan noch mit dem vierten Artikel des Tübinger Vertrags, einer „Empörerordnung“ konfrontiert sah. Als einen „Fehler im System“ Württembergs sieht Georg Moritz Wendt die mangelnde Interaktion von Herrschaft und Gemeinem Mann vor und nach 1514, während die „herrschaftsnahe“ städtische Elite eine privilegierte Stellung einnahm und ihre Interessen auch gegen den Gemeinen Mann durchsetzen konnte. Nach und nach eingeführte Streitschlichtungsinstrumente „in den Grenzen bestehender Herrschaftsordnung“ schufen Abhilfe.

Den „Führungseliten“ in Territorien außerhalb Württembergs widmen sich – mit grundsätzlichen Bemerkungen und im Vergleich zu Württemberg – zwei Abhandlungen. Christian Hesse arbeitet v. a. am Beispiel der Landgrafschaft Hessen die Sonderstellung der württembergischen Funktionseliten heraus. Die Rolle der Führungseliten im Gesamtstaat Burgund am Ende des 15. Jahrhunderts, nach dem Tode Karls des Kühnen, analysiert Hermann Kamp. Insgesamt wird an den behandelten Fällen deutlich, wie „ambivalent“ die Stellung und die Rolle von Führungs-/Funktionseliten waren, „maßgeblich bedingt durch die Unterschiedlichkeit der Bedingungen, die ihren Handlungsrahmen definierte“ (so Niklas Konzen und Barbara Trosse in ihrem Tagungsresümee).

Eine dritte Gruppe von Beiträgen stellt den Armen Konrad in ein weites, sogar europäisches Bezugsfeld. Klaus H. Lauterbach gibt einen Überblick über die Bundschuhverschwörungen am Oberrhein von 1493, 1502, 1513 und 1517. Er betont den von 1493 bis 1502 zu erkennenden Prozess der „Kriminalisierung“ des Bundschuhs und allgemeiner des bäuerlichen Widerstands: seine obrigkeitliche Charakterisierung als Versuch des gewalttätigen „Umsturz[es] der politischen Verhältnisse“ und somit als „Kapitalverbrechen“, festgeschrieben im Mandat Kaiser Maximilians von 1502. Von hier lässt sich die gedankliche Linie weiterziehen zur „Empörerordnung“ im Tübinger Vertrag und zur Diskriminierung des Armen Konrad als Bundschuh von Seiten der Herrschaft. Die Kriminalisierung des bäuerlichen Widerstands war, so Lauterbach, die Folge einer „allmählichen Verfestigung eines autoritätsorientierten Rechtsverständnisses“ (was so auch für Württemberg gilt – nur mit der Besonderheit, dass sich Herzog und städtische Elite 1514 die Macht teilten).

Drei weitere Abhandlungen ziehen den Kreis noch weiter und stellen Aufstände vor, die in der deutschen Historiographie bisher nur begrenzte Aufmerksamkeit gefunden haben. Den Kärntner Aufstand von 1478 und den „slowenischen“ (Windischen oder auch Krainerischen) Bauernaufstand von 1515 schildert France M. Dolinar (mit drei Karten). Legitimatorische Grundlage beider Erhebungen war das Alte Recht; in Kärnten standen, soweit erkennbar, politische Forderungen (ein Umbau der Staatsverfassung) im Vordergrund. Ausführlich behandelt Márta Fata den ungarischen (oder Dózsa-)Aufstand von 1514, der sich als Aufstand des Gemeinen Mannes gegen den Adel aus einem Kreuzzug gegen die vorrückenden Türken entwickelte. Seine Besonderheit liegt auch darin, dass Geistliche, Franziskaner-Observanten und Pfarrer, bei der „Transformierung des Kreuzzugsgedankens aktiv beteiligt waren“ und der soziale Protest dadurch einen stark religiösen Charakter erhielt. Erhebungen des Gemeinen Mannes gab es auch im Königreich Schweden zwischen

1434 und 1543; sie stellt – mit einem Schwerpunkt auf den Ereignissen der 30er Jahre des 15. Jahrhunderts – Werner Buchholz vor. Auch wenn der Gemeine Mann dem Bündnis von König und Reichsaristokratie unterlegen war, wurde er am Ende doch über die „bäuerlich-ländliche Selbstverwaltung, Gerichtsbarkeit und Wehrverfassung in die Strukturen des sich herausbildenden frühmodernen Staats integriert“.

Mit dem Rundblick auf Bauernaufstände im Reich, in Ungarn und in Schweden wird abermals deutlich, dass Aufstände des Gemeinen Mannes zum Bild des späten Mittelalters in ganz Europa gehören. Damit kann die Geschichte dieser Epoche nicht allein aus der Sicht der Herrschenden geschrieben werden. Auch der Gemeine Mann war ein politischer Faktor, ein Vertreter von Ansprüchen und ein aktiv Handelnder. In welchen Formen dies geschah, war bedingt durch die jeweiligen Verhältnisse und durch die Reaktionen der Obrigkeiten. In diesem weiten Spektrum müssen der Arme Konrad und der Tübinger Vertrag verortet werden. Das vorliegende Buch leistet dazu einen großen Beitrag. Horst Buszello

Sabine HOLTZ (Hg.), *Hilfe zur Selbsthilfe. 200 Jahre Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2016. 321 S. ISBN 978-3-8487-3260-9 (Print), ISBN 978-3-8452-7608-3 (ePDF). € 59,-

Der Impuls für die vorliegende Veröffentlichung ist dem Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg zu verdanken, das 2017 das Bizentenarium seiner württembergischen Vorgängereinstitution, der „Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins“, begehen konnte. Der Sammelband verdeutlicht auf eindrucksvolle Weise die Einwirkung herrschender Zeittendenzen auf die jeweilige Praxis der Wohlfahrtspflege, von der Industrialisierung über die Folgen der Weltkriege und den „Zivilisationsbruch“ des Nationalsozialismus bis hin zum Ausbau des Sozialstaates und seinen Umbau im Zeichen marktfixierter Denk- und Handlungsmuster. Präsentiert wird die wechselvolle Geschichte des Fürsorgewesens mittels einer Kombination von „chronologische[r] Perspektive mit sachthematischen Schwerpunkten“ (S.3), die (nach einer knapp über Quellenlage, Forschungsstand und die thematische Vielfalt der Publikation informierenden Einleitung) in einer Serie von 11 mit Abbildungen, Quellen- und Erläuterungskästen angereicherten Beiträgen Gestalt gewinnt.

Die durchaus für sich lesbaren Texte beruhen zum Teil auf Qualifikationsarbeiten von Studenten der Universität Stuttgart. Eröffnet wird die Reihe von Senta Herkle, die sich der Frühgeschichte der Zentralleitung, ihrer Entstehung vor dem Hintergrund der Hungerkrise von 1816/17 und ihrer Wirksamkeit unter der Ägide von Königin Katharina annimmt. Dominique Corinne Ott beleuchtet die Handlungsspielräume und das schichten-, familienstands- und regionalspezifisch differierende Engagement von Frauen in der sozialkaritativen Arbeit. Auf einen von Amelie Bieg verfassten, auch fünf Fallstudien zum Umgang mit verwahrlosten Kindern umfassenden Überblick über die württembergische Rettungsbewegung folgen Ausführungen von Beate Dettinger zum Maßnahmenkatalog in der Armen- und Krankenversorgung bis 1914 und von Theresa Reich zu den Theorie und Praxis verbindenden Industrieschulen.

Frederick Bacher lenkt das Augenmerk auf die Neupositionierung des Fürsorgewesens nach dem Ende der Monarchie, ein Abschnitt, in dem übrigens Fallbeispiele zu den Programmen der „Mittelstandsnothilfe“ und der „Künstlerhilfe“ erhellen, welche beachtlicher Erkenntnisnutzen Disziplinen wie etwa der literatur- und kunsthistorischen Biographik aus den Archivalien der Zentralleitung zuwachsen kann (exemplarisch werden einschlägige